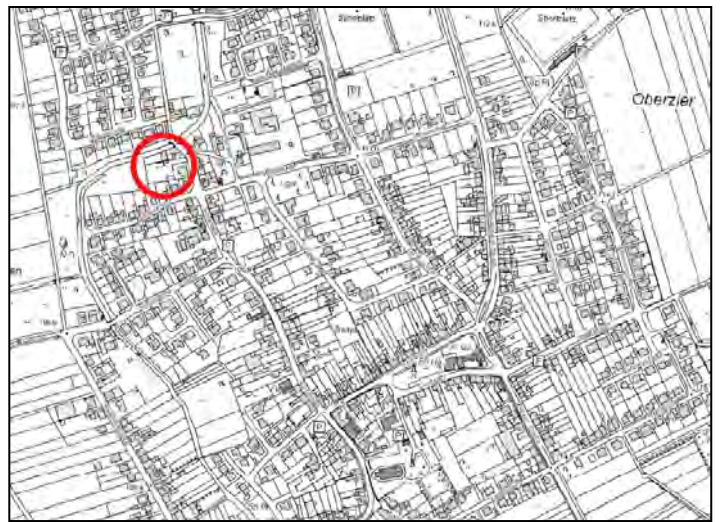


BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. B 22 „Siefstraße“



GEMEINDE NIEDERZIER – ORTSCHAFT OBERZIER

-ENTWURF-



INHALT

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
2	Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation	2
2.1	Beschreibung des Plangebietes	2
2.2	Bestehendes Planungsrecht	3
3	Übergeordnete Planungen	3
3.1	Regionalplan	3
3.2	Flächennutzungsplan	3
3.3	Landschaftsplan	3
4	Begründung der Festsetzungen	3
4.1	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)	4
4.1.1	Baufenster	4
4.2	Hinweise	4
5	Umsetzung der Planung	6
5.1	Erschließungskonzept	6
5.2	Nutzungs- und Freiraumkonzept	6
5.3	Niederschlagswasserbeseitigung	6
6	Auswirkungen der Planung	6
6.1	Städtebauliche Auswirkungen	6
6.2	Umweltauswirkungen	6
6.3	Ausgleich	7
7	Planverfahren	7
8	Kosten	8
9	Quellenvermerke	8

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Anlass des Bebauungsplans B22 war, das Plangebiet einer neuen Nutzung zuzuführen. Das Plangebiet soll eine an die Umgebung angepasste Funktion erhalten. Die Lücke zwischen der umgebenden Wohnbebauung wird geschlossen. Durch die unmittelbare Nähe zum Ellebach und die gleichzeitig zentrale Lage in der Ortschaft Oberzier, eignet sich das Grundstück besonders gut für die vorgesehene Nutzung.

Aufgrund der ruhigen und dennoch verkehrsgünstigen Lage ist die Gemeinde Niederzier ein beliebter Wohnstandort mit etwa 14.500 Einwohnern auf einer Gesamtfläche von 63,46 km². Durch die im Süden der Gemeinde Niederzier gelegene Autobahn A 4, sind die Großstädte Aachen und Köln gut zu erreichen. Ebenso ist Niederzier durch die im Westen gelegene Bundesstraße B 56 gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. Siedlungsschwerpunkte der Gemeinde Niederzier sind die Ortschaften Niederzier, Huchem-Stammeln und Oberzier mit jeweils etwa 3.000 bis 3.500 Einwohnern.

Um der Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Ortschaft Oberzier Rechnung zu tragen, soll das Plangebiet mit Wohnhäusern bebaut werden. Die zentrale Lage in Oberzier, die bereits mit Wohnhäusern bebaute Umgebung sowie die Nähe zum Ellebach verdeutlichen die geeignete Lage des Plangebietes für die vorgesehene Nutzung.

Es werden der Umgebung angepasste Grundstücksgrößen realisiert und eine der Umgebung entsprechende Bebauung ermöglicht. Angedacht ist eine kleinteilige, offene Bebauung, die sich gestalterisch am angrenzenden Bestand orientiert. Das Plangebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplans B 22 soll vorliegend die überbaubare Fläche für ein im Plangebiet vorhandenes Baugrundstück optimiert werden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen. Daher soll mit der vorliegenden Änderung die überbaubare Grundstücksfläche dahingehend vergrößert werden, dass Garagen und Stellplätze sowie das Wohngebäude optimal auf dem Grundstück positioniert und die Stellplätze von der Erschließungsstraße ohne erhöhtes Rangieren auf dem eigenen Grundstück angefahren werden können. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE UND PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Kreis Düren, in der Gemeinde Niederzier, im Westen der Ortschaft Oberzier. Es umfasst das Flurstück 913, Flur 8, Gemarkung Oberzier und einen Teilbereich des Flurstücks 918, Flur 8, Gemarkung Oberzier und hat eine Größe von 1.905 qm. Das Plangebiet wird durch die nordöstlich gelegene Siefstraße erschlossen und grenzt im Norden an den Ellebach, einen Zufluss der Rur. Westlich des Plangebietes befindet sich eine unbebaute Grünfläche. Die übrigen angrenzenden Bereiche sind vorwiegend mit kleinteiliger Wohnbebauung bebaut. Das Plangebiet selbst ist unbebaut.

Die Grünfläche entlang des Ellebachs liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, so dass hier auch zukünftig keine Bebauung mehr stattfinden wird.



Abbildung 1: Luftbildausschnitt des Plangebietes (Quelle: eigene Darstellung nach Land NRW 2018)

2.2 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet existiert der rechtgültige Bebauungsplan B 22. Dieser setzt für die Grundstücke im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet mit der einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 fest. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt und die Zulässigkeit auf Einzel- und Doppelhäusern beschränkt.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird der gesamte Ortsteil Oberzier und damit auch das Plangebietes als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Demnach stehen die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bei Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans B 22 wurde der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst und stellt Wohnbauflächen dar. Da es sich bei der vorliegenden Änderung lediglich um die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen handelt, ist der Bebauungsplan weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.

4 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Mit der vorliegenden ersten Änderung des Bebauungsplans soll lediglich die überbaubare Grundstücksfläche zur besseren Ausnutzung der Grundstücke angepasst werden. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans B 22 bleiben von der Änderung unberührt.

4.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

4.1.1 Baufenster

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt, um einen individuellen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Stellung der Gebäude und Nebenanlagen zu ermöglichen. Im Bebauungsplan B 22 sind drei Baufenster festgesetzt. Mit der vorliegenden Änderung soll das westliche Baufenster in Richtung Uferstrandstreifen und Erschließungsstraße um jeweils drei Meter vergrößert werden, um mehr Gestaltungsspielraum bei der anschließenden Bebauung des Grundstücks zu liefern. Bauordnungsrechtliche Abstandregelungen bleiben von der Änderung unberührt.

4.2 Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sind bereits in der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans aufgeführt und werden der Vollständigkeit halber auch im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplans beibehalten.

Gewässerschutz

- Zum Schutze des Baches sind die Bauarbeiten aus Richtung des Grundstückes auszuführen und nicht von der Bachsohle oder vom gegenüberliegenden Ufer.
- Die Vermeidung von Trübung des Gewässers und/oder Betonschlammeinträgen sind oberstes Gebot: Beispielsweise dienen Strohballen zum ausfiltrieren der Schwemmstoffe. Ein Beregnen bei den Abbrucharbeiten dient dazu den Stofftransport durch die Luft zu vermeiden.
- Es werden keine toten Baumaterialien aus dem Gewässer herausgenommen oder nach Bauende hineingebracht.
- In der Ausschreibung wird der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Lösungsmittel, Farben etc.) festgeschrieben.
- Unter anderem ist folgende Richtlinie zu berücksichtigen: Ministerium für Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Richtlinie für die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern in NRW. Düsseldorf, 2010.
- Das Plangebiet liegt in der Zone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Niederzier-Hambach

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen. Der Antrag auf Kampfmitteluntersuchung erfolgt über ein entsprechendes Formular auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und ist über das Ordnungsamt der Gemeinde Niederzier zu stellen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und zur weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin zu vereinbaren.

Erdarbeiten

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich zur Kampfmitteluntersuchung eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ist zu beachten.

Bodendenkmale

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für

den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Tektonik

Die Planfläche befindet sich westlich der seismisch aktiven Störung Rurrand-West.

Sümpfungsmaßnahmen

Das Plangebiet ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Baugrund

Den durch das Gewässer Ellebach wasserbeeinflussten Baugrund bilden anthropogene Auffüllungen über der Hauptterrasse. Die Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Erdbebengefährdung

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.

Bergwerksfeld Horrem 34

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 34“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Horrem 34“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Auegebiet und humose Böden

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Grundwasserverhältnisse

Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

5 UMSETZUNG DER PLANUNG

Die Erläuterungen zur Umsetzung der Planung gleichen den bereits in der Begründung zum Bebauungsplan B 22 verfassten Erläuterungen. Da sich die Entwicklung des Plangebietes jedoch noch in der Realisierungsphase befindet, werden sie an dieser Stelle erneut genannt.

5.1 Erschließungskonzept

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Osten über die Siefstraße. Hierzu wird eine 5 m breite Erschließungsstraße angelegt.

5.2 Nutzungs- und Freiraumkonzept

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 1.900 qm auf. Angedacht ist derzeit die Unterteilung des Plangebietes in drei Grundstücke. Die Grundstücksgrößen orientieren sich somit an den umgebenden Grundstücksgrößen.

Zulässig sind im Plangebiet ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser, so dass eine den umliegenden Gebieten entsprechende lockere Bebauung entsteht. Durch die vergleichsweise geringe Erschließungsfläche im Zusammenhang mit der festgesetzten offenen Bauweise und der höchstzulässigen GRZ von 0,4 wird eine nur geringe Versiegelung des Gebietes erwartet.

5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 08.05.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2016 besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Das Niederschlagswasser wird insofern in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet. Es erfolgt ein Anschluss an das Trennsystem.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Städtebauliche Auswirkungen

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans B 22 wird lediglich die Überbaubarkeit eines Grundstückes im Plangebiet geändert. Dies erhöht lediglich die Gestaltungsmöglichkeiten auf dem Grundstück, eine höhere bauliche Dichte ist durch eine unveränderte Grundflächenzahl nicht möglich.

6.2 Umweltauswirkungen

Die planbedingten, voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen sind regelmäßig zu ermitteln und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB entfällt vorliegend der Umweltbericht. Die Umweltbelange werden deswegen im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Die Aufgabe der Umweltprüfung ist es, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu beschreiben und zu bewerten. Vorliegend sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Durch die vorliegende Änderung wird lediglich die überbaubare Grundstücksfläche durch die Anpassung des Baufensters geändert. Bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Bebauung des Plangebietes bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 zulässig, daher wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Schutzgüter ausgegangen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss des Bestandsgebäudes wurde bereits

2015 eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Hering Consult, Umwelt- und Landschaftsplanung durchgeführt. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zu den planungsrelevanten Vogelarten, die aufgrund der Habitatstruktur im Plangebiet potenziell vorkommen können, zählen Mehlschwalbe, Nachtigall und Schleiereule. Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten wurden im Zuge der Untersuchung nicht wahrgenommen. Gleiches gilt für die potentiell vorkommende planungsrelevante Amphibienart Springfrosch sowie die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Fledermausarten. Die Untersuchung ergab keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tierarten (Amphibien, Fledermäuse, Vögel), jedoch ist das Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen. Insofern wird im Rahmen des Artenschutzgutachtens empfohlen, dass jegliche Bautätigkeit sofort zu stoppen und die Untere Naturschutzbehörde zu unterrichten, sofern bei den Abrissarbeiten konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Amphibien, Fledermäusen oder brütenden Vögeln auftreten. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet sodann darüber, in welcher Form und wann die Maßnahme fortgeführt werden darf.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet grenzt jedoch unmittelbar an den Ellebach. Zum Schutz des Ellebachs werden im Artenschutzgutachten folgende Maßnahmen empfohlen, die im Zuge der Bautätigkeiten zu beachten sind. Diese wurden als Hinweis bereits in den rechtskräftigen Bebauungsplan B22 aufgenommen und werden auch im Rahmen der Änderung als Hinweis aufgeführt:

- Zum Schutze des Baches sind die Bauarbeiten aus Richtung des Grundstückes auszuführen und nicht von der Bachsohle oder vom gegenüberliegenden Ufer.
- Die Vermeidung von Trübung des Gewässers und/oder Betonschlamm einträgen sind oberstes Gebot: Beispielsweise dienen Strohballen zum Ausfiltrieren der Schwemmstoffe. Ein Beregnen bei den Abrissarbeiten dient dazu den Stofftransport durch die Luft zu vermeiden.
- Es werden keine toten Baumaterialien aus dem Gewässer herausgenommen oder nach Bauende hineingebracht.
- In der Ausschreibung wird der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Lösungsmittel, Farben etc.) festgeschrieben.
- Unter anderem ist folgende Richtlinie zu berücksichtigen: Ministerium für Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2010.

Zusammenfassend zeigen die vorangegangenen Ausführungen, dass durch die Änderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6.3 Ausgleich

In der vorliegenden Änderung wird lediglich die überbaubare Grundstücksfläche durch Änderung des Baufensters angepasst. Da im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan die Grundflächenzahl jedoch nicht erhöht wird, bleibt der Versiegelungsgrad identisch und ein Ausgleich ist im vorliegenden Planverfahren folglich nicht erforderlich.

7 PLANVERFAHREN

Die erste Änderung des Bebauungsplans B 22 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Dies kann dann angewendet werden, wenn durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vorliegend soll lediglich der Zuschnitt eines Baufensters angepasst werden, die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet bleibt unverändert erhalten. Damit wird einem zukünftigen Grundstückseigentümer mehr Spielraum bei der Bebauung des Grundstückes ermöglicht.

Ausgeschlossen ist das vereinfachte Verfahren, wenn durch den Bebauungsplan Vorhaben begründet werden, die UVP-pflichtig nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sind, oder eine Beeinträchtigung von Natura

zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. B 22 „Siefstraße“

2000-Gebieten zu befürchten ist. Dies ist im vorliegenden Plangebiet, welches bereits mit der ursprünglichen Planung der Schaffung von Wohnraum dient, nicht zu erwarten, sodass auch diese Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt sind. Auch liegen bei der vorliegenden Änderung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Pflichten oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind, da in der weiteren Umgebung keine Betriebsbereiche, die unter die Seveso-Richtlinie fallen, vorhanden sind.

Im vereinfachten Verfahren wird § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB, auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Des Weiteren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Hiervon wird vorliegend Gebrauch gemacht.

8 KOSTEN

Die durch die Planung entstehenden Kosten werden durch einen Vorhabenträger getragen, der Gemeinde Niederzier entstehen durch die Planung keine Kosten.

9 QUELLENVERMERKE

Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
zugegriffen am 07.12.2018 über <https://www.tim-online.nrw.de>

Hering Consult, Umwelt- und Landschaftsplanung 2015: Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Abriss des Wohnhauses Flurstück 918, Flur 8, Gemarkung Oberzier, Siefstraße 41, Niederzier. Juni 2015. Aachen